



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes
hier: Gesetz in den Dienst von Menschen mit Behinderung stellen!
(Drs. 18/6095)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 wird nach Nr. 17 folgende Nr. 18 eingefügt:

„18. Nach Art. 17 (neu) wird folgender Art. 18 eingefügt:

„Art. 18

Schlichtungsstelle und -verfahren

(1) ¹Bei der oder dem Beauftragten des Landtags für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Art. 19 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Abs. 2 und 3 eingerichtet. ²Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. ³Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) ¹Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Landes verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Abs. 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. ²Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Abs. 7. ³In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. ⁴Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Abs. 7 unterbrochen.

(3) Ein nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannter Verband oder dessen bayerischer Landesverband kann bei der Schlichtungsstelle nach Abs. 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt

1. gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder
2. gegen die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

behauptet.

(4) ¹Der Antrag nach den Abs. 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. ²Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.

(5) ¹Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. ²Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. ³Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) ¹Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. ²Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) ¹Das Landtagspräsidium wird ermächtigt, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Abs. 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. ²Das Landtagspräsidium regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.“

2. § 1 Nr. 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Der bisherige Art. 17 wird Art. 19 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Der oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

(1) ¹Der Landtag beruft für die Dauer einer Legislaturperiode zu seiner Beratung und Unterstützung in Fragen der Behindertenpolitik einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung. ²Der oder die Beauftragte wird von dem Landtagspräsidenten oder der Landtagspräsidentin namens des Landtags berufen. ³Wiederberufung ist zulässig.

(2) ¹Der oder die Beauftragte

1. ist unabhängig und weisungsungebunden,
2. kann aus dem Amt vor Ablauf der Legislaturperiode nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt,
3. ist öffentliche Stelle im Sinne des Bayerischen Datenschutzgesetzes und als Amtsträger oder Amtsträgerin zur Verschwiegenheit verpflichtet und
4. hat berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten, die neben dem Amt wahrgenommen werden, offen zu legen.

²Er oder sie ist dem Landtag zugewiesen, bei dem eine finanziell und personell angemessene und mit dem Notwendigen ausgestattete Geschäftsstelle angesiedelt ist. ³Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt.

- (3) Der oder die Beauftragte
1. ist ressortübergreifend tätig und
 - a) arbeitet zur Erfüllung der Amtsaufgaben mit allen Geschäftsbereichen zusammen,
 - b) regt Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an,
 - c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn oder sie gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kommunalen Beauftragten und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,
 - d) wird zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren,
 2. unterrichtet den Landtag in der Regel alle zwei Jahre, spätestens aber sechs Monate vor dem Ende einer Wahlperiode des Landtags, über die Ergebnisse seiner Tätigkeit.“
 3. § 1 Nr. 19 wird wie folgt gefasst:

„19. Der bisherige Art. 18 wird Art. 20 und wird wie folgt geändert:

 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellen die Bezirke, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung).“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Beauftragten auf kommunaler Ebene sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“
 4. In § 1 Nr. 20 wird die Angabe „Art. 20“ durch „Art. 21“ ersetzt und Buchst. b Doppelbuchst. aa wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 3 werden die Wörter „der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung“ durch die Wörter „dem oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung des Landtags“ ersetzt.“

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) ist es, die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) auf Landesebene zu übertragen. Der Gesetzentwurf bleibt jedoch in zentralen Bereichen hinter beiden Standards zurück. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll eine echte Angleichung an die UN-BRK und das BGG erreicht werden.

Das BGG sieht in § 16 die Einrichtung einer Schlichtungsstelle vor, die Konflikte zwischen Menschen mit Behinderung und öffentlichen Stellen außergerichtlich beilegen soll. Personen, die der Ansicht sind, in ihren Rechten nach dem BGG verletzt worden zu sein, können sich an die Schlichtungsstelle wenden. Das Schlichtungsverfahren wird auch einer Verbandsklage vorgeschaltet. Um die Wirksamkeit des BayBGG zu erhöhen, halten wir auch die Einrichtung einer unabhängigen und unparteiischen bayerischen Schlichtungsstelle für erforderlich. Diese Schlichtungsstelle könnte bei der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung angesiedelt werden. Das Schlichtungsverfahren muss für alle betroffenen Menschen mit Behinderung und ihre Verbände zugänglich sein.

Außerdem gilt es, die politische Unabhängigkeit der bzw. des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu stärken, indem das Amt beim Landtag und nicht wie bisher bei der Staatsregierung angesiedelt wird. Auch die Kompetenzen und die Unabhängigkeit der kommunalen Beauftragten gilt es zu stärken – hier sieht der Gesetzentwurf eine Verschlechterung zur aktuellen Gesetzeslage vor. Unser Änderungsantrag stellt sicher, dass die kommunalen Beauftragten verbindlich einzurichten und weisungsfrei sind.

Mit den Änderungen soll insgesamt sichergestellt werden, dass das BayBGG in den Dienst von Menschen mit Behinderungen gestellt wird und ihre Anliegen gehört, vertreten und berücksichtigt werden müssen.